



NABU Rastede

Landkreis Ammerland

26653 Westerstede

Rastede, 17.02.2008

Befreiungsantrag für Kormorantötungen am NSG „Stamers Hop“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Antrag der Fischerei Rabben auf Bejagung des Kormorans im Naturschutzgebiet (NSG) „Stamers Hop“ am Zwischenahner Meer wirft mehrere Fragen auf. Zum einen muß bei gezielten Tötungsmaßnahmen einer geschützten Vogelart im Rahmen einer sogen. „Vergrämungsaktion“ in einem NSG hinterfragt werden, welche nachhaltige Wirkung damit erzielt werden kann und ob das Ziel erreichbar ist, die Fischpopulationen des Zwischenahner Meeres zu stabilisieren bzw. sogar positiv zu beeinflussen.

Dazu lohnt sich ein Blick in solche Bundesländer, die weit längere Erfahrungen mit der Kormoranbejagung bzw. –vergrämunng haben wie Niedersachsen. So kommt für Bayern Dr. von Lindeiner in seinem Bericht „Erfahrungen mit dem Kormoranmanagement in Süddeutschland“ (aus Fachtagung Kormorane 2006, BfN, S. 207 ff.) zu dem Ergebnis, dass die seit dem Winter 1996/97 in Bayern flächenhaft erlaubten Abschüsse sich nicht erkennbar auf die mittleren Winterbestände des Kormorans ausgewirkt haben. Im Winter 2005/06 wurden sogar erstmals mehr Kormorane geschossen, als im Wintermittel in Bayern anwesend waren. Es hat sich gezeigt, dass „freigeschossene“ Plätze offenbar von später ziehenden Vögeln wieder aufgefüllt werden bis die Lebensraumkapazität erreicht ist. Auch dort werden Ausnahmegenehmigungen für die eigentlich von Abschüssen auszunehmenden Schutzgebiete wegen der erheblichen Störungen und Auswirkungen auf andere geschützte Arten abgelehnt.

Eine ähnliche Entwicklung wird aus der Kormorankolonie Niederhof (Mecklenburg-Vorpommern) berichtet (Strunk in „Managementenerfahrungen in der Kormorankolonie Niederhof, w.o., S. 201 ff.). Hier wird festgestellt, dass der Kampf mit der Flinte gegen

den Kormoran nicht nur nicht zum gewünschten Erfolg, sondern sogar zum Gegenteil führt. Durch Störungen (Abschuss, Ei-Entnahme, Laser-Einsatz) kommt es zu einer Umverteilung des „Problems“, verbunden mit einem rascheren Wachstum. Die Statistik dort zeigt, je höher die Abschusszahlen sind, um so größer ist die Anzahl der Brutpaare im kommenden Jahr.

Die vorgenannten Beispiele mögen verdeutlichen, dass der Abschuss einzelner Kormorane keinen Erfolg im Sinne der Antragsteller bringen würde. Sobald sich Kormorane an einen Standort (Schlaf-, Brutplatz) gewöhnt haben, macht es wenig Sinn, dort selektiv einzugreifen. Erfolgreicher ist da schon die konsequente Vertreibung in der Zeit einer Koloniegründung, in der Gewöhnungseffekte noch nicht eingetreten sind.

Naturschutz-VO werden in der Regel deshalb erlassen, um in einem abgegrenzten Lebensraum jegliches Leben zu schützen und Störungen aller Art fernzuhalten. Hier können sich Wildtiere ungestört aufhalten und ihrer Jungenaufzucht nachgehen. Dass sich ein solcher Rückzugsraum auch für Kormorane als Schlaf- und Brutplatz anbietet, versteht sich durch den fehlenden Jagddruck von selbst. Um so sensibler muß selbstverständlich ein solcher Bereich behandelt werden. Die eintretenden Störungen durch die vorerst angedachten sechs Kormorantötungen pro Monat werden von hier als gravierend eingeschätzt, zumal der Erfolg gegen Null tendieren wird. Verbunden damit werden weitere geschützte und sensiblere Arten aus dem NSG und damit möglicherweise ganz vom Zwischenahner Meer vertrieben.

Bevor also zu solch plakativen Aktionen gegriffen wird, die von uns eher als Alibihandlungen zur Beruhigung des Antragstellers verstanden werden, sollte eine fischbiologische Bestandsaufnahme am Zwischenahner Meer erfolgen. Die bloße Behauptung, dass ganze Fischarten ursächlich durch den Kormoran verschwunden sein sollen, reicht u. E. für eine Tötungsaktion mit, wie oben geschildert, höchst zweifelhaftem Erfolg, nicht aus. Es wird z. B. nicht einmal eine Fangstatistik vorgelegt, die belegt, welche Speisefischarten von einer bedrohlichen Dezimierung betroffen sind.

Wir schlagen daher vor, die vorgesehenen Vergrämungsaktionen zumindest solange auszusetzen, bis ein gutachterlicher Nachweis über die fischereiwirtschaftlichen Schäden von der Fischerei Rabben vorgelegt wird. Erst dann ist u. E. überhaupt eine Basis vorhanden, auf deren Grundlage weitere Überlegungen angestellt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Horst Lobensteiner

Horst Lobensteiner
1. Vorsitzender

| |
|---|
| NABU (Naturschutzbund) Rastede Mühlenstr. 116, Tel. 04402 / 83834 26180 Rastede www.nabu-rastede.de e-mail: briefkasten@nabu-rastede.de |
|---|



Oldenburger Land e.V.

NABU Oldenburger Land e.V., Schloßwall 15, 26122 Oldenburg

Landkreis Ammerland

26653 Westerstede

Rastede, 22. Mai 2008

Kormoranttötungen am Zwischenahner Meer / NSG „Stamers Hop“
Ihr Zeichen: 61 Hu/Jo

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in der Rücknahme unseres Widerspruchs vom 28.03.2008 angekündigt, möchten wir unsere rechtlichen Bedenken gegen Ihre Genehmigungsbescheide vom 26.02.2008 bzw. 27.03.2008 zum Abschluß von Kormoranen am Zwischenahner Meer darlegen bzw. präzisieren. Auf unsere ausführlichen, Ihnen vorliegenden naturschutzfachlichen Stellungnahmen vom 17.02.2008 und 11.03.2008 verweisen wir in diesem Zusammenhang nochmals eindringlich, möchten darauf aber im Weiteren nicht mehr eingehen.

Die Ihre o. g. Bescheide tragende Begründung können wir bezüglich des Vorliegens der Härtefallregelung gem. § 53 (1) Nr. 1 a NNatG i.V.m. § 43 (8) Satz 1 BNatSchG nachvollziehen. Die Annahme eines Härtefalls nach § 53 (1) Nr. 1 a NNatG kann aber nicht allein damit erklärt werden, dass in § 43 (8) Satz 1 BNatSchG den Landesregierungen eine allgemeine Ausnahmeregelung durch Rechtsverordnung zugestanden wird. In § 43 (8) Satz 4 BNatSchG werden allgemeine Ausnahmen zwar zugelassen, diese haben sich aber an den Ausnahmetatbeständen nach Satz 1 Nr. 1 zu orientieren. In Satz 1 Nr. 1 heißt es, Zitat: „Die nach Landesrecht zuständigen Behörden...können von den Verboten des § 42 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen 1. zur Abwendung erheblicher... fischereiwirtschaftlicher Schäden,...“. Satz 1 Nr. 1 ist also eine Vorschrift für eine im Einzelfall von den zuständigen Behörden zu erteilende Ausnahmegenehmigung. Was für den Einzelfall gilt, muß selbstverständlich auch für eine allgemeine Regelung gelten. Damit setzt eine allgemeine Ausnahmeregelung also ebenso selbstverständlich voraus, dass erhebliche fischereiwirtschaftliche Schäden vorliegen müssen, um diese in Anwendung bringen zu können. Der von Ihnen angenommene Härtefall muß also entsprechend begründet sein. Dafür fehlen uns bisher die vom Antragsteller v o r Erteilung einer Abschlußgenehmigung vorzulegenden Nachweise eines durch den Kormoran entstandenen erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schadens.

Es reicht danach nicht aus, einen allgemeinen Rückgang der Fangerträge nachzuweisen, sondern es muß ein erheblicher Wirtschaftsschaden bei den Fischarten nachvollziehbar dargelegt werden, die für die Fischwirtschaft am Zwischenahner Meer von elementarer Bedeutung sind und die auf den Einfluß des Kormorans zurückgeführt werden können. Dazu müßte u. E. mindestens eine Fangstatistik aus der Zeit vor der Gründung der Kormorankolonie und den mit der Größe der Kolonie wachsenden Einbußen vorgelegt werden. Solange eine solche zur Einsichtnahme noch aussteht, halten wir es für unumgänglich, den Abschuß weiterer Kormorane auszusetzen. Und selbst wenn der genannte Nachweis gelingen sollte, müßte geprüft werden, ob die Abschußgenehmigung gem. § 53 (1) Nr. 1 a, 2. Halbsatz NNatG i.V.m. § 43 (8) Satz 1 BNatSchG mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist. So wäre z. B. zu prüfen, ob der Erhaltungszustand der Kormorankolonie am Zwischenahner Meer nach den bisherigen Tötungsmaßnahmen eine weitere Bejagung rechtfertige.

Nach alledem halten wir es für wissenschaftlich erforderlich und rechtlich einwandfrei, wenn die Kormorantötungen am Zwischenahner Meer im Naturschutzgebiet „Stamers Hop“ b.a.w. ausgesetzt werden. Auch auf den Abschuß der 20 noch für 2008 freigegebenen Vögel sollte der Landkreis verzichten. Im Frühjahr nächsten Jahres, also nach Wegzug der Wintergäste aus der Kolonie, sollte eine von allen Seiten getragene Bestandsaufnahme erfolgen und danach ggf. über erforderliche Maßnahmen nachgedacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Horst Lobensteiner

**Horst Lobensteiner
stv. Vorsitzender**

| |
|--|
| NABU Oldenburger Land e. V. Schloßwall 15, Tel. 0441 / 25600 26122 Oldenburg www.nabu-oldenburg.de E-Mail: info@nabu-oldenburg.de |
|--|



NABU Rastede, Mühlenstr.116, 26180 Rastede

Landkreis Ammerland
z. Hd. Frau Hullen

26653 Westerstede

Rastede, 26.01.2009

Kormorantötungen im NSG „Stamers Hop“
hier: Antrag der Fischerei Rabben vom 16.10.2008

Sehr geehrte Frau Hullen,

in Ihrem Bewilligungsbescheid an die Fischerei Rabben vom 27.03.2008 zur erstmaligen Tötungsaktion im NSG "Stamers Hop" sind verschiedene Nebenbestimmungen aufgenommen worden. So wurde der Fischerei Rabben aufgegeben, jeden Abschluß mit Ort, Zeitpunkt und ggf. Ringnummer festzuhalten. Auch die Verwendung der Kadaver ist danach nachzuweisen sowie der Erfolg der Vergrämungsmaßnahme bis spätestens 15. 04. des Folgejahres zu dokumentieren.

Bevor wir eine erneute Stellungnahme zu dem o. g. Antrag abgeben können bzw. eine erneute (mehrjährige!) Genehmigung ausgesprochen wird, bitten wir um die Vorlage der entsprechenden Dokumentationen. Erst danach sehen wir uns -wie auch verabredet- in der Lage, über weitere Kormorantötungen im NSG "Stamers Hop" Stellung zu beziehen. Auch bitten wir Sie zu prüfen, ob die Tötungen von Jagdscheininhabern ausgeführt wurde, da von NABU-Beobachtern festgestellt wurde, dass mindestens ein getöteter Kormoran in den Zweigen eines Baumes verblieben ist und insofern Zweifel an einer qualifizierten Jagd aufgekommen sind.

Dankbar wäre ich dazu über eine Kopie der NSG-Verordnung Stamers Hop, die mir leider nicht vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Horst Lobensteiner

Horst Lobensteiner
1. Vorsitzender

| |
|---|
| NABU (Naturschutzbund) Rastede Mühlenstr. 116, Tel. 04402 / 83834 26180 Rastede www.nabu-rastede.de e-mail: briefkasten@nabu-rastede.de |
|---|



NABU Rastede, Mühlenstr.116, 26180 Rastede
Landkreis Ammerland

26653 Westerstede

Rastede, 22.02.2009

Kormorantötungen im NSG „Stamers Hop“
hier: Antrag der Fischerei Rabben vom 16.10.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung der Abschußliste der im vergangenen Jahr im Naturschutzgebiet „Stamers Hop“ getöteten Kormorane. Wie in meinem Schreiben vom 26.01.2009 erwähnt, benötigen wir weitere, auch von Ihnen in Ihrer Abschußgenehmigung vom 27.03.2008 von der Fischerei Rabben geforderten Dokumentationen, insbesondere die, wie sich die Vergrämungsaktion 2008 auf die Fangerträge des Antragstellers ausgewirkt hat.

Auf Nachfrage bei der NLWKN, wie sich die Staatliche Vogelschutzwarte eine Beteiligung an der von Ihnen angekündigten Absprache hinsichtlich der jeweils jährlich neu festzusetzenden Kormoran-Tötungen vorstelle, war dort von einer entsprechenden Anfrage nichts bekannt.

Angesichts dieser Unklarheiten sehen wir uns nach wie vor nicht in der Lage, eine dezidierte Stellungnahme zu einer so langfristig angelegten Tötungsaktion einer streng geschützten Vogelart, noch dazu in einem Naturschutzgebiet, abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Horst Lobensteiner

Horst Lobensteiner
1. Vorsitzender

| |
|---|
| NABU (Naturschutzbund) Rastede Mühlenstr. 116, Tel. 04402 / 83834 26180 Rastede www.nabu-rastede.de e-mail: briefkasten@nabu-rastede.de |
|---|

P.S.: Dankbar wäre ich für die Übersendung einer Kopie der NSG-VO Stamers Hop



Oldenburger Land e.V.

NABU Oldenburger Land e.V., Schloßwall 15, 26122 Oldenburg

Landkreis Ammerland

26653 Westerstede

Oldenburg, 08.03.2009

Kormorantötungen im Naturschutzgebiet „Stamers Hop“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum neuerlichen Antrag der Fischerei Rabben auf Bejagung des Kormorans im Naturschutzgebiet (NSG) „Stamers Hop“ am Zwischenahner Meer vom 16.10.2008 kommen wir zu dem Schluss, dass nicht alle Aspekte dieses gravierenden Eingriffs in den Naturhaushalt bekannt und gewürdigt worden sind. So muß bei einer gezielten Tötungsmaßnahme einer nach wie vor geschützten Vogelart im Rahmen einer sogenannten „Vergrämungsaktion“ hinterfragt werden, welche nachhaltige Wirkung voraussichtlich erzielt werden kann und ob das Ziel erreichbar ist, die Fischpopulationen des Zwischenahner Meeres zu stabilisieren oder sogar positiv zu beeinflussen.

Wie in unserer Einlassung vom 17.02.2008 ausgeführt und hier wegen der Wichtigkeit der Argumentation noch einmal wiederholt, lohnt sich ein Blick in solche Bundesländer, die weit längere Erfahrungen mit der Kormoranbejagung bzw. –vergrämung haben wie Niedersachsen. So kommt für Bayern Dr. von Lindeiner in seinem Bericht „Erfahrungen mit dem Kormoranmanagement in Süddeutschland“ (aus Fachtagung Kormorane 2006, BfN, S. 207 ff.) zu dem Ergebnis, dass die seit dem Winter 1996/97 in Bayern flächenhaft erlaubten Abschüsse sich nicht erkennbar auf die mittleren Winterbestände des Kormorans ausgewirkt haben. Im Winter 2005/06 wurden sogar erstmals mehr Kormorane geschossen, als im Wintermittel in Bayern anwesend waren. Es hat sich gezeigt, dass „freigeschossene“ Plätze offenbar von später ziehenden Vögeln wieder aufgefüllt werden bis die Lebensraumkapazität erreicht ist. Auch dort werden Ausnahmegenehmigungen für die eigentlich von Abschüssen auszunehmenden Schutzgebiete wegen der erheblichen Störungen und Auswirkungen auf andere geschützte Arten abgelehnt.

Eine ähnliche Entwicklung wird aus der Kormorankolonie Niederhof (Mecklenburg-Vorpommern) berichtet (Strunk in „Managementenerfahrungen in der Kormorankolonie Niederhof, w.o., S. 201 ff.). Hier wird festgestellt, dass der Kormoranabschuss

nicht nur nicht zum gewünschten Erfolg, sondern sogar zum Gegenteil führt. Durch Störungen (Abschuss, Ei-Entnahme, Laser-Einsatz) kommt es zu einer Umverteilung des „Problems“, verbunden mit einem rascheren Wachstum. Die Statistik dort zeigt, je höher die Abschusszahlen sind, um so größer ist die Anzahl der Brutpaare im kommenden Jahr.

Die vorgenannten Beispiele mögen verdeutlichen, dass der Abschuss einzelner Kormorane keinen Erfolg im Sinne des Antragstellers bringt. Sobald sich Kormorane an einen Standort (Schlaf-, Brutplatz) gewöhnt haben, macht es wenig Sinn, dort selektiv einzugreifen. Erfolgreicher ist da schon die konsequente Vertreibung in der Zeit einer Koloniegründung, in der Gewöhnungseffekte noch nicht eingetreten sind.

Naturschutz-Verordnungen werden in der Regel deshalb erlassen, um in einem abgegrenzten Lebensraum jegliches Leben zu schützen und Störungen aller Art fernzuhalten. Hier können sich Wildtiere ungestört aufhalten und ihrer Jungenaufzucht nachgehen. Daß sich ein solcher Rückzugsraum auch für Kormorane als Schlaf- und Brutplatz anbietet, versteht sich durch den fehlenden Jagddruck von selbst. Um so sensibler muß selbstverständlich mit einem solchen Bereich umgegangen werden. So verbietet auch die uns dankenswerterweise übersandte NSG-Verordnung Stammers Hop vom 16.03.1939 (!) in § 3 u.a. „*b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen und zu töten oder ...Eier oder Nester ... solcher Tiere fortzunehmen...*“ und „*d) eine jagdliche und fischereiwirtschaftliche Nutzung auszuüben*“.

Auch den in Ihrem Bescheid vom 27.03.2008 und neuerlich in Ihrer rechtlichen Bewertung vom 09.01.2009 vorgetragenen Argumenten können wir so nicht folgen. Das Vorliegen eines Härtefalls nach § 53 (1) Nr. 1 a NNatG kann nicht damit erklärt werden, dass in § 43 (8) Satz 1 BNatSchG den Landesregierungen eine allgemeine Ausnahmeregelung durch Rechtsverordnung zugestanden wird. In § 43 (8) Satz 4 BNatSchG werden allgemeine Ausnahmen zwar zugelassen, diese haben sich aber an den Ausnahmetatbeständen nach Satz 1 Nr. 1 zu orientieren. In Satz 1 Nr. 1 heißt es, Zitat: „Die nach Landesrecht zuständigen Behörden...können von den Verboten des § 42 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen 1. zur Abwendung erheblicher... fischereiwirtschaftlicher Schäden,...“. Satz 1 Nr. 1 ist also eine Vorschrift für eine im Einzelfall von den zuständigen Behörden zu erteilende Ausnahmegenehmigung. Was für den Einzelfall gilt, muß selbstverständlich auch für eine allgemeine Regelung gelten. Eine allgemeine Ausnahmeregelung setzt also ebenso selbstverständlich voraus, dass erhebliche fischereiwirtschaftliche Schäden vorliegen müssen, um diese in Anwendung bringen zu können. Der von Ihnen angenommene Härtefall bedarf also einer entsprechenden Begründung. Dafür fehlen uns nach wie vor die Nachweise eines durch den Kormoran entstandenen erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schadens, die vom Antragsteller v o r Erteilung einer noch dazu längerfristigen Abschußgenehmigung vorzulegen wären. Auch ist die Rechtslage durch den Vergleichsvorschlag des Verwaltungsgerichts Hannover durchaus nicht eindeutig - dazu wäre ein Urteil zu Lasten des beklagten Landkreises Diepholz erforderlich gewesen. Der Behörde wurde seitens des Gerichts durchaus ein Ermessensspielraum attestiert! Auch darf auf die im Ergebnis gegenteiligen Gerichtsentscheidungen des VG Regensburg (Urteil vom 29.07.2003 -11 K 02.2005-) und des VGH Mün-

chen (Beschluss vom 14.01.2004 -9 ZB 03.2305) hingewiesen werden, die als Voraussetzung für Ausnahmegenehmigungen zum Abschuss von Kormoranen nur auf Artenschutzgründe oder die Abwendung eines gemeinwirtschaftlichen Schadens und nicht auf den wirtschaftlichen Schaden eines Einzelnen erkannten.

Nach unserer Auffassung reicht es danach nicht aus, einen allgemeinen Rückgang der Fangerträge zu reklamieren, sondern es muß ein erheblicher Wirtschaftsschaden bei den Fischarten nachvollziehbar dargelegt werden, die für die Fischwirtschaft am Zwischenahner Meer von elementarer Bedeutung sind und die auf den Einfluß des Kormorans zurückgeführt werden können. Wie Ihnen sicher bekannt ist, ist das Beutespektrum des Kormorans weitgehend auf die für die Erwerbsfischerei uninteressanten Weißfische ausgerichtet. Es müßte u. E. also eine Fangstatistik etwa der vergangenen 10 Jahre vorgelegt werden, aus der die mit der Größe der Kolonie wachsenden Einbußen bei den Edelfischen ersichtlich sind. Solange eine solche zur Einsichtnahme noch aussteht, halten wir es für zwingend, den Abschuss weiterer Kormorane auszusetzen. Auch müßte geprüft werden, ob die Abschußgenehmigung gem. § 53 (1) Nr. 1 a, 2. Halbsatz NNatG i.V.m. § 43 (8) Satz 1 BNatSchG mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist. Danach ist zwingend zu prüfen, ob der Erhaltungszustand der Kormorankolonie am Zwischenahner Meer nach den vorausgegangenen Tötungsmaßnahmen eine weitere Bejagung rechtfertigt. Hierzu müßte unter Einschaltung der Staatlichen Vogelschutzwarte beim NLWKN jährlich in der Brutsaison die Entwicklung der Kolonie dokumentiert und daraus abgeleitet werden, ob eine Bejagung erfolgen darf und welcher Bestand für die Erhaltung der Kolonie die Untergrenze darstellt.

Nach unseren vorstehenden Ausführungen halten wir es für unverantwortlich und rechtlich höchst zweifelhaft, wenn die Kormorantötungen am Zwischenahner Meer fortgesetzt werden. Wir appellieren deswegen an Sie, aus der Phalanx der Kormorangegner auszubrechen, sich nicht nur der Lobby der Naturnutzer verpflichtet zu fühlen, sondern auch einmal dem Schutz der nur einem natürlichen Bedürfnis nachkommenden, wehrlosen Kreatur!

Wir beantragen, die widersinnige Tötung von Kormoranen im NSG Stammers Hop einzustellen und dem Antrag der Fischerei Rabben auf Verlängerung der Abschussgenehmigung nicht zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Horst Lobensteiner

Horst Lobensteiner
stv. Vorsitzender

| |
|--|
| NABU Oldenburger Land e. V. Schloßwall 15, Tel. 0441 / 25600 26122 Oldenburg www.nabu-oldenburg.de E-Mail: info@nabu-oldenburg.de |
|--|



Oldenburger Land e.V.

NABU Oldenburger Land e.V., Schloßwall 15, 26122 Oldenburg

Landkreis Ammerland

26653 Westerstede

Oldenburg, 15.05.2009

Kormorantötungen im Naturschutzgebiet „Stamers Hop“

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die von Ihnen der Fischerei Rabben erteilte Abschussgenehmigung für Kormorane im Naturschutzgebiet (NSG) „Stamers Hop“ am Zwischenahner Meer vom 24.04.2009 legen wir hiermit **Widerspruch** ein.

Zur Begründung:

Das in Ihrem Bescheid angeführte Vorliegen eines Härtefalls nach § 53 (1) Nr. 1 a Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) wird von uns nach wie vor bestritten, da es dafür nicht einen belegbaren, der Öffentlichkeit bekannten Anhaltspunkt gibt. Die „nicht beabsichtigte Härte“ nach § 53 (1) Nr. 1 a NNatG kann nicht damit erklärt werden, dass in § 43 (8) Satz 1 BNatSchG den Landesregierungen eine allgemeine Ausnahmeregelung durch Rechtsverordnung zugestanden wird. In § 43 (8) Satz 4 BNatSchG werden allgemeine Ausnahmen zwar zugelassen, diese haben sich aber an den Ausnahmetatbeständen nach Satz 1 Nr. 1 zu orientieren. In Satz 1 Nr. 1 heißt es, Zitat: „Die nach Landesrecht zuständigen Behörden...können von den Verboten des § 42 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen 1. zur Abwendung erheblicher... fischereiwirtschaftlicher Schäden,...“. Satz 1 Nr. 1 ist also eine Vorschrift für eine im Einzelfall von den zuständigen Behörden zu erteilende Ausnahmegenehmigung. Was für den Einzelfall gilt, muß selbstverständlich auch für eine allgemeine Regelung gelten, d. h. Kormoranverordnungen der Länder haben sich an den gleichen Voraussetzungen zu orientieren wie Abschüsse im Einzelfall (§ 43 Abs. 8 S. 1 BNatSchG). Eine allgemeine Ausnahmeregelung setzt ebenso selbstverständlich voraus, dass **erhebliche fischereiwirtschaftliche Schäden** vorliegen müssen, um diese in Anwendung bringen zu können. Der von Ihnen angenommene Härtefall bedarf also einer entsprechenden Begründung. Dafür fehlen nach wie vor die Nachweise eines durch den Kormoran entstandenen erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schadens, die vom Antragsteller vor Erteilung einer noch dazu längerfristigen Abschußgenehmigung vorzulegen wären. Zudem sehen wir die zweite Bedingung des § 53 (1) 1 a für eine Befreiung, nämlich die Vereinbarkeit von (Kormoran-) Tötungen mit den Belangen des Naturschutzes, als nicht erfüllt an. Die in einem **Naturschutzgebiet** mit der Jagd verbundene Unruhe durch Jäger, Hunde und Schusslärm sind mit dem Naturschutz unvereinbar!

Naturschutzgebiete sind ein letzter Rückzugsraum insbesondere für bedrohte Arten. Naturschutz-Verordnungen werden in der Regel erlassen, um in einem abgegrenzten Lebensraum jegliches Leben zu schützen und Störungen aller Art fernzuhalten. Hier sollen sich Wildtiere ungestört aufhalten und der Aufzucht ihres Nachwuchses widmen können. Daß sich ein solcher Rückzugsraum auch für Kormorane als Schlaf- und Brutplatz anbietet, versteht sich durch den fehlenden Jagddruck von selbst. Um so sensibler muß selbstverständlich mit einem solchen Bereich umgegangen werden. So verbietet auch die NSG-Verordnung Stamers Hop vom 16.03.1939 in § 3 u.a. „*b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen und zu töten oder ...Eier oder Nester ... solcher Tiere fortzunehmen...*“ und „*d) eine jagdliche und fischereiwirtschaftliche Nutzung auszuüben*“.

Dass der Kormoran neben seiner Hauptnahrung, den Weißfischen, auch fischwirtschaftlich interessante Speisefische jagt, bleibt unbestritten. Die von Ihnen zitierte Niedersächsische Kormoranverordnung (KorVO) sagt aber in § 1, dass Ausnahmen vom absoluten Tötungsverbot für Kormorane nach dem BNatSchG nur bei **erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schäden** in Betracht kommen können. In Ihrem Bescheid wird der strenge Schutz des Kormorans ebenfalls hervorgehoben, gleichwohl der Nachweis eines erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schadens als **Voraussetzung** für eine Ausnahmeregelung jedoch nicht ansatzweise erbracht. Es müssen aber Angaben über konkrete Schäden der Fischereiwirtschaft zur Begründung des vorliegenden Bescheids dargestellt und belegt werden. **Offenbar wird aber blind den Aussagen eines (Fischerei-) Unternehmers und Jägers vertraut.** Die Einseitigkeit dieser Betrachtungsweise muß bedenklich stimmen! Die von Ihnen vorgetragenen Befreiungsgründe genügen den Anforderungen des § 53 NNatG nicht, da sie in keiner nachvollziehbaren Weise eine tragfähige Grundlage für die getroffene Entscheidung wiedergeben. Erst recht scheidet eine entsprechende Erlaubnis im Naturschutzgebiet aus.

Selbst wenn man die Spezialnormen für die Tötung von Kormoranen in Naturschutzgebieten außer Acht ließe, hätte eine Befreiung nach § 43 (8) S. 1 BNatSchG nicht erteilt werden dürfen. § 43 (8) S. 1 BNatSchG verlangt das Vorliegen „erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden“. Die einhellige Rechtsprechung geht davon aus, dass nicht der individualisierbare Schaden des Einzelnen, sondern der allgemeine Schaden für die Fischereiwirtschaft insgesamt gemeint ist (OVG Schleswig, Urteil vom 22.7.1993 – 1 L 321/91, Natur und Recht 1994, 97/98; VG Schleswig, Urteil vom 17.6.2002 – 1 A 229/00, Natur und Recht 2002, 633, 634, VG Regensburg, Urteil vom 29.07.2003 -11 K 02.2005- und des VGH München, Beschluss vom 14.01.2004 -9 ZB 03.2305). Fazit: die Schäden müssen sich auf den gesamten Wirtschaftszweig beziehen und heben nicht auf den Schaden des Einzelnen ab.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass ausnahmslos alle zum Abschuss von Kormoranen veröffentlichten Urteile die Erteilung von Abschussgenehmigungen abgelehnt haben. Die jeweiligen Antragsteller konnten weder nachweisen, dass Kormorane erhebliche (gesamtwirtschaftliche) fischereiwirtschaftliche Schäden angerichtet hatten, noch dass der Abschuss einer bestimmten Anzahl von Kormoranen zur Abwendung möglicher Schäden geeignet ist. Aufgrund des für Kormorane typischen Nachrückens auf frei werdende Futterplätze sind durch den Abschuss keine Auswirkungen auf eventuelle Schäden zu erwarten (OVG Schleswig, Urteil vom 22.7.1993 – 1 L 321/91,

Natur und Recht 1994, 97/98; VG Schleswig, Urteil vom 17.6.2002 – 1 A 229/00, Natur und Recht 2002, 633, 634; VG Regensburg, Urteil vom 29.7.2003, Natur und Recht 2004, 620ff.; VG Frankfurt/O., Urteil vom 16.4.2002-7 K 1752/98). Erfahrungen dieser Art sind nachzulesen in „Erfahrungen mit dem Kormoranmanagement in Süddeutschland“ (aus Fachtagung Kormorane 2006, BfN, S. 207 ff.). Dr. von Lindeiner kommt in seinem Bericht zu dem Ergebnis, dass die seit dem Winter 1996/97 in Bayern flächenhaft erlaubten Abschüsse sich nicht erkennbar auf die mittleren Winterbestände des Kormorans ausgewirkt haben. Im Winter 2005/06 wurden sogar erstmals mehr Kormorane geschossen, als im Wintermittel in Bayern anwesend waren. Es hat sich gezeigt, dass „freigeschossene“ Plätze offenbar von später ziehenden Vögeln wieder aufgefüllt werden bis die Lebensraumkapazität erreicht ist. Auch dort werden Ausnahmegenehmigungen für die eigentlich von Abschüssen auszunehmenden Schutzgebiete wegen der erheblichen Störungen und Auswirkungen auf andere geschützte Arten abgelehnt. Eine ähnliche Entwicklung wird aus der Kormorankolonie Niederhof (Mecklenburg-Vorpommern) berichtet (Strunk in „Managementenerfahrungen in der Kormorankolonie Niederhof, w.o., S. 201 ff.). Hier wird festgestellt, dass der Kormoranabschuss nicht nur nicht zum gewünschten Erfolg, sondern sogar zum Gegenteil führt. Durch Störungen (Abschuss, Ei-Entnahme, Laser-Einsatz) kommt es zu einer Umverteilung des „Problems“, verbunden mit einem rascheren Wachstum. Die Statistik dort zeigt, je höher die Abschusszahlen sind, um so größer ist die Anzahl der Brutpaare im kommenden Jahr.

Übrigens lassen die von Herrn Arnulf Kessler, Halsbek (Mitglied der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Oldenburg (OAO), einer Arbeitsgemeinschaft des NABU Oldenburger Land und nicht des NLWKN) seit 1997 ermittelten Brutpaar-Bestandszahlen vom Zwischenahner Meer erkennen, dass mit 66 Brutpaaren eine Sättigung in der Brutkolonie Stammers Hop spätestens im Jahr 2006 erreicht war, bevor 2008 mit Abschüssen begonnen wurde.

Die Fluktuation in einer Kormorankolonie ist groß. Dazu können strenge Winter und schlechte Brutzeit-Bedingungen (Wetter, Störungen, Prädation) auch einmal zum Erlöschen einer Kolonie führen. Wir halten daher weitere Abschüsse, auch im Hinblick auf § 43 (8) Satz 2 BNatSchG (Verbot der Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Population), für unvertretbar.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen war der Antrag der Fischerei Rabben vom 16.10.2008 vollständig abzulehnen. Wir beantragen daher die Rücknahme der für 2009 ausgesprochenen Abschussgenehmigung und die Aussetzung weiterer Abschussgenehmigungen für Kormorane am Zwischenahner Meer. Für den Fall der Ablehnung unseres Antrages durch Sie bitten wir für eine rechtliche Klärung des Sachverhalts um einen entsprechenden Widerspruchsbescheid.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Horst Lobensteiner

Horst Lobensteiner
stv. Vorsitzender

| |
|--|
| NABU Oldenburger Land e. V. Schloßwall 15, Tel. 0441 / 25600 26122 Oldenburg www.nabu-oldenburg.de E-Mail: info@nabu-oldenburg.de |
|--|